

Verfügungsfonds Soziale Stadt

- Konzept und Richtlinien der Stadt Worms zur Verwendung und Vergabe -

Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Projekte. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von öffentlicher Hand, Unternehmen, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft soll der funktionale Strukturwandel mit Hilfe des Programms Soziale Stadt Grüne Schiene Worms voran gebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden. Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte und Aktionen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Projekten einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Schule etc.).

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Projekte (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

1. Ziele

Die Projekte sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des Integrierten Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner. Insbesondere sollen die Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers in ihrem Engagement finanziell unterstützt werden und es sollen private Vereine, Initiativen und Organisationen dadurch in die Lage versetzt werden, Projekte zu initiieren und Verantwortung zu übernehmen.
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Projekte
- Verstetigung der baulichen Projekte
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Quartier
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur

- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Förderung der Integration aller sozialen Gruppen, Generationen und Kulturen im Quartier

2. Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen unter Punkt 1. orientieren und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet Soziale Stadt Grüne Schiene Worms, wirken sozial-integrativ und öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht.

Es werden nur Projekte gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Worms sind.
- inhaltlich und finanziell abgrenzbar und keine institutionelle Förderung bekommen.
- das wirtschaftlichste Angebot nutzen. Der Fördergegenstand muss möglichst günstig sein, dies sollte z.B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten nachgewiesen werden.
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).
- in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern entwickelt worden sind.
- einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet haben.
- sich am Bedarf des Quartiers orientieren. Der Bedarf muss dem Entscheidungsgremium deutlich gemacht werden.
- ein zeitnahes und sichtbares/erlebbares Ergebnis zur Folge haben.
- im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential nachhaltig wirken müssen.
- im öffentlichen Interesse liegen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers.
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können.
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Projekten stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen

- Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV-StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Projekte Bestandssicherung

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfond stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist der Bereich 6 - Planen und Bauen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Projekt und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.

4. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Worms (Anschrift: Stadt Worms, Bereich 6 - Planen und Bauen, „Soziale Stadt Grüne Schiene“, Marktplatz 2, 67457 Worms) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich beim Quartiersmanagement) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel des Projekts
- Kontaktdaten des Antragstellers und Kontaktperson
- Bankverbindung
- Beschreibung der geplanten Projekte sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt Grüne Schiene“
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Projekte
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind; detaillierte Kostenkalkulation

- bei Beantragung von Honorar: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit, z.B. durch drei Vergleichsangebote

Anträge müssen im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein, diese werden durch das Stadtteilgremium beraten und über die Mittelvergabe entscheidet letztlich die Steuerungsgruppe. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

5. Rechtsgrundlagen

- Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

6. Bewilligung

Als Entscheidungsgremium wird die Lenkungsgruppe des Projekts Soziale Stadt Grüne Schiene Worms bestimmt. Diese legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Projekte (Integriertes Entwicklungskonzept) des Projekts Soziale Stadt Grüne Schiene Worms. Die eingegangenen Projektanträge werden insbesondere in diesem Zusammenhang durch das Quartiersmanagement vorab analysiert und bewertet und verbunden mit einer kurzen Stellungnahme an das Entscheidungsgremium weitergereicht. Hierzu erfolgt vor Ort eine Abstimmung mit dem AK Nordend und einem noch zu schaffenden Netzwerk. Durch diese intensive Vorbereitung der Anträge und die Teilnahme des Quartiersmanagements in der Lenkungsgruppe ist gewährleistet, dass die Bedarfe vor Ort/ im Quartier gesehen werden.

Das Entscheidungsgremium berät abschließend über die Förderung von Projekten in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

7. Stimmberechtigte Bereiche/ Abteilungen/ Institutionen

Bereich 5 - Soziales, Jugend und Wohnen (2 Stimmen)
Bereich 6 - Planen und Bauen (2 Stimmen)
Projektmanagement (2 Stimmen)
Ortsvorsteher von Neuhausen (1 Stimme)
2 Mitglieder des Stadtrates (2 Stimmen)

- Die eingegangenen Anträge werden durch die Projektsteuerung/-partner und die Fachämter der Stadtverwaltung Worms auf die Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin überprüft.
- Die förderrechtlich gültigen Anträge werden im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ in der Lenkungsgruppe diskutiert und in eine Rangfolge gebracht.
- Die letztgültige Zusage zur Bezuschussung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Worms an den Antragsteller.

8. Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Förderobergrenze wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.
- Insgesamt wird eine Förderobergrenze in Höhe von 15.000 € pro Jahr festgesetzt.

9. Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung des Projekts, dem Erhalt und Prüfung einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege (inhaltliche Dokumentation des Projekts max. 5 Seiten mit Fotos, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht /Einnahmen/Ausgaben mit Originalrechnungen). Ist ein vom Entscheidungsgremium ausgewähltes Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden.

10. Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Verwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/Inbetriebnahme des geförderten Projekts.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

11. Auszahlung

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Worms erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss am 20.12.2017 durch den Stadtrat der Stadt Worms in Kraft.

Michael Kissel
Oberbürgermeister